

Gesetz	
Staatsgerichtsordnung	
INHALTSVERZEICHNIS	StGO.00 Seite 1

Inhaltsverzeichnis

I. Gerichtsverfassung	3
§ 1 Sitz, Rechtsstellung	3
§ 2 Zusammensetzung	3
§ 3 Schöffen	3
§ 4 Öffentlichkeit	3
§ 5 Ausschluss	3
II. Allgemeines Gerichtsverfahren	5
§ 6 Akteneinsicht	5
§ 7 Prozessbevollmächtigter	5
§ 8 Vorsitz	5
§ 9 Vertretung	5
§ 10 Prozessparteien	5
§ 11 Prozessbeteiligte	5
§ 12 Sachlich anwendbare Prozessordnung	6
§ 13 Allgemeine Klage	6
§ 14 Zulässigkeit der Klage	6
§ 15 Eröffnung der schriftlichen Hauptverhandlung	7
§ 16 Beweisaufnahme	7
§ 17 Verhör und Aussagen des Beklagten oder Angeklagten	7
§ 18 Fragerecht	8
§ 19 Zeugenverhör	8
§ 20 Mündliche Hauptverhandlung	8
§ 21 Freie Diskussion	9
§ 22 Einstweilige Anordnungen	9
§ 23 Sofortige Beschwerde	9
§ 24 Verzögerungsrüge	9
§ 25 Rechts- und Amtshilfe	10
§ 26 Sachkundige	10
§ 27 Überprüfung der dem Verfahren zugrundeliegenden Rechtsvorschriften	10
§ 28 Ordnungsmaßnahmen	10
§ 29 Entscheidungen des Staatsgerichts	10
§ 30 Bindungswirkung der Entscheidungen	10
§ 31 Verfahrenskosten	11
§ 32 Vollstreckung	11
§ 33 Wiedereröffnung	11
III. Strafprozess	12
§ 34 Anwendungsbereich	12
§ 35 Staatsanwaltschaft	12

§ 36	Ermittlungsverfahren	12
§ 37	Zeugenvernehmung	12
§ 38	Erzwingende Maßnahmen zur Ermittlung	13
§ 39	Einstellung des Verfahrens	13
§ 40	Klageerzwingung	13
§ 41	Privatklage	13
§ 42	Klageeinstellungserzwingung	14
§ 43	Anklage	14
§ 44	Festlegung auf die Anklage	15
§ 45	Nebenklage	15
§ 46	Beweisanträge durch das Staatsgericht	15
§ 47	Schlussanträge	16
§ 48	Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche	16
§ 49	Vollzug	16
IV. Zivilprozess		17
§ 50	Anwendungsbereich	17
§ 51	Klageschrift	17
§ 52	Klageerwiderung	17
§ 53	Allmendestand	17
§ 54	Grundsätze im Prozess	17
§ 55	Anerkennung ausländischer Urteile	17
§ 56	Prozessökonomie	18
§ 57	Präzedenzbildung	18
§ 58	Vollstreckung	18
§ 59	Änderung der sachlich anwendbaren Prozessordnung	18
V. Verwaltungsprozess		20
§ 60	Anwendungsbereich	20
§ 61	Geltung der Vorschriften über den Zivilprozess	20
§ 62	Ausschluss des Allmendestands	20
§ 63	Klage	20
§ 64	Verzicht auf die Hauptverhandlung	21
§ 65	Beweisaufnahme	21
§ 66	Vollstreckung	21
VI. Organstreitprozess		22
§ 67	Anwendungsbereich	22
§ 68	Anwendung der Vorschriften über den Zivilprozess	22
§ 69	Ausschluss des Allmendestands	22
§ 70	Klage	22
§ 71	Beweisaufnahme	22
§ 72	Vollstreckung	22

I. Gerichtsverfassung

§ 1 Sitz, Rechtsstellung

- (1) Das Staatsgericht ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof.
- (2) Der Sitz des Staatsgerichts ist in der Hauptstadt.
- (3) Das Staatsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Das Staatsgericht besteht aus einem Richter.
- (2) Die Richter müssen zum Rat wählbar sein.
- (3) Die Amtszeit des Richters dauert drei Monate. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Richter seine Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers fort.
- (4) Der Richter wird vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rats gewählt. Scheidet ein Richter vorzeitig aus, so wird der Nachfolger unverzüglich vom Rat gewählt.

§ 3 Schöffen

- (1) Der Richter ernennt mindestens einen Schöffen.
- (2) Der Richter ernennt einen Schöffen zu seinem Stellvertreter.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Gerichtssprache ist deutsch.
- (2) Die Gerichtsverhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einstimmigen Beschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschuss muss erfolgen, wenn schwerwiegende persönliche Interessen einer Partei oder die Sicherheit der Republik dies erfordern.

§ 5 Ausschluss

- (1) Der Richter des Staatsgerichts ist von der Ausübung seines Richteramts ausgeschlossen, wenn er
 - er an der Sache beteiligt ist oder ein schwerwiegendes persönliches Verhältnis mit einer Person hat, die an der Sache beteiligt ist oder
 - in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist.

(2) Als beteiligt im Sinne des Absatz 1 gilt nicht, wer auf Grund seines Berufs, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlich allgemeinen Gesichtspunkt am Ausgang des Verfahrens interessiert ist.

(3) Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht

- die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren,
- die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann.

(4) Ein Richter hat sich für Befangen zu erklären, wenn er Befangen ist.

(5) Über Befangenheitsanträge entscheidet sein Stellvertreter, sofern der Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist.



II. Allgemeines Gerichtsverfahren

§ 6 Akteneinsicht

Die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht.

§ 7 Prozessbevollmächtigter

Wenn das Verfahren von einer Personengruppe oder gegen eine Personengruppe beantragt wird, kann das Staatsgericht anordnen, dass sie ihre Rechte, insbesondere das Recht auf Anwesenheit im Termin, durch einen oder mehrere Beauftragte wahrnehmen lässt.

§ 8 Vorsitz

Der Richter führt den Vorsitz im Staatsgericht, die Schöffen sind auf Verlangen des Richters oder auf Verlangen aller Schöffen anwesend und stimmberechtigt.

§ 9 Vertretung

(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Gesetzgebende Körperschaften und Teile von ihnen, die in der Verfassung oder in der Geschäftsordnung mit eigenen Rechten ausgestattet sind, können sich auch durch ihre Mitglieder vertreten lassen. Die Verfassungsorgane der Räteland Fjordland oder andere selbstständige Körperschaften öffentlichen Rechts können sich außerdem durch ihre Beamten vertreten lassen. Das Staatsgericht kann auch eine andere Person als Beistand eines Beteiligten zulassen.

(2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie muss sich ausdrücklich auf das Verfahren beziehen.

(3) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind alle Mitteilungen des Staatsgerichts an ihn zu richten.

§ 10 Prozessparteien

Prozessparteien sind der Kläger oder der Ankläger und dessen Vertreter und der Beklagte oder der Angeklagte und dessen Vertreter.

§ 11 Prozessbeteiligte

Prozessbeteiligte sind die Prozessparteien sowie sämtliche weitere Personen, die für die gesamte Dauer des Prozesses am Prozess mitwirken.

§ 12 Sachlich anwendbare Prozessordnung

- (1) Das Staatsgericht entscheidet von Amts wegen über die sachlich anwendbare Prozessordnung, sofern die sachlich anwendbare Prozessordnung nicht aus der Klage oder Anklage hervorgeht.
- (2) Sollte das Staatsgericht feststellen, dass die Klage oder Anklage nicht mit der sachlich anwendbaren Prozessordnung vereinbar sein, unterrichtet das Staatsgericht den Kläger oder Angeklagter und wählt die sachlich anwendbare Prozessordnung aus, sofern eine Ablehnung der Klage oder Anklage wegen Unzulässigkeit nicht offensichtlich vorzuziehen ist.
- (3) Das Staatsgericht wendet die sachlich anwendbare Prozessordnung an. Dabei gelten die allgemeinen Vorschriften über das Gerichtsverfahren nur, sofern die sachlich anwendbare Prozessordnung nichts anderes vorschreibt.
- (4) Die nachträgliche Änderung der sachlich anwendbaren Prozessordnung ist nur zulässig, sofern die sachlich anwendbare Prozessordnung dies ausdrücklich erlaubt.

§ 13 Allgemeine Klage

- (1) Klagen sind schriftlich beim Staatsgericht einzureichen. Sie sind zu begründen; die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben.
- (2) Das Staatsgericht stellt die Klage dem Antragsgegner und den übrigen Beteiligten zu.
- (3) Unzulässige oder offensichtlich unbegründete Klagen können durch das Staatsgericht verworfen werden. Der Beschluss bedarf keiner weiteren Begründung, wenn der Antragsteller vorher auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit seines Antrags hingewiesen worden ist.

§ 14 Zulässigkeit der Klage

- (1) Die Klage ist zulässig, sofern sie nicht unzulässig ist.
- (2) Das Staatsgericht prüft bei Eingang der Klage und danach fortwährend von Amts wegen die Zulässigkeit.
- (3) Die Klage ist unzulässig, wenn
- das Rechtsschutzbedürfnis fehlt,
 - der Streitgegenstand bereits rechtskräftig entschieden wurde oder
 - die sachlich zuständige Prozessordnung die Unzulässigkeit vorschreibt.
- (4) Bei besonderem öffentlichen Interesse kann das Staatsgericht die Klage dennoch für zulässig erklären; der Beschluss ist zu begründen und öffentlich bekannt zu machen. Ein solches Interesse liegt in der Regel vor, wenn sich zwischenzeitlich wesentliche rechtliche oder tatsächliche Umstände geändert haben oder wesentliche tatsächliche Umstände verkannt wurden.

(5) In keinem Falle darf eine Klage für zulässig erklärt werden, in dem der Streitgegenstand bereits rechtskräftig entschieden wurde.

§ 15 Eröffnung der schriftlichen Hauptverhandlung

- (1) Ist die Klage zulässig, so ist eine schriftliche Hauptverhandlung zu eröffnen.
- (2) Die schriftliche Hauptverhandlung muss nicht eröffnet werden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Prozessbeteiligten sind vorher zu hören.

§ 16 Beweisaufnahme

- (1) Nach der Eröffnung der Hauptverhandlung folgt die Beweisaufnahme.
- (2) Beweise werden durch Beweisantrag erbracht. Zum Beweisantrag berechtigt sind die in der sachlich anwendbaren Prozessordnung angegebenen Personen, in jedem Fall jedoch die Prozessparteien.
- (3) Beweiseanträgen sind grundsätzlich statzugeben. Ein Beweisantrag ist nur abzulehnen, wenn
- eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist,
 - die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung unerheblich ist,
 - die Tatsache, die bewiesen werden soll, bereits erwiesen ist,
 - das Beweismittel völlig ungeeignet ist,
 - das Beweismittel unerreichbar ist oder
 - das Beweismittel ungesetzlich gefunden wurde.
- (4) Die erbrachten Beweise werden vom Staatsgericht zur Entscheidungsfindung zur Kenntnis genommen.

(5) Die erbrachten Beweise werden nach ihrer Erbringung durch das Staatsgericht den anderen Prozessbeteiligten zugestellt. Die andere Prozesspartei darf zu den Beweisen Stellung nehmen, die Stellungnahme ist den anderen Prozessbeteiligten zuzustellen.

§ 17 Verhör und Aussagen des Beklagten oder Angeklagten

- (1) Der Beklagte oder Angeklagte darf jederzeit befragt werden oder aus eigenem Antrieb Aussagen abgeben.
- (2) Dem Beklagten oder Angeklagten steht es frei, sich zu äußern. Eine Aussageverweigerung bedarf keiner besonderen Form. Niemand ist verpflichtet, sich vor dem Staatsgericht selbst zu belasten.

§ 18 Fragerecht

(1) Die Prozessbeteiligten dürfen jederzeit die Prozessparteien und die Zeugen zu jeder Sache befragen, die dem Prozess dienlich ist.

(2) Die Fragen sind an das Staatsgericht zu richten. Das Staatsgericht stellt die Frage den Prozessbeteiligten zu. Die Antwort wird den Prozessbeteiligten zugestellt.

§ 19 Zeugenverhör

(1) Zeugen werden auf Antrag der beweisantragsberechtigten Personen geladen. Das Staatsgericht hat dem Antrag stattzugeben, sofern die Aussagen nicht offensichtlich unerheblich sein werden oder erhebliche rechtliche oder tatsächliche Gründe dem entgegenstehen.

(2) Zeugen müssen wahrheitsgemäß aussagen. Sie sind vor ihrer Vernehmung über die Pflicht der wahrheitsgemäßen Aussage zu unterrichten.

(3) Der Zeuge wird vom Staatsgericht über den Sachverhalt schriftlich befragt. Die übrigen Prozessbeteiligten dürfen ihre Fragen an das Staatsgericht stellen. Das Staatsgericht muss diese Fragen an den Zeugen weiterleiten. Auf Verlangen des Fragestellers ist die Frage im Wortlaut weiterzuleiten.

§ 20 Mündliche Hauptverhandlung

(1) Das Staatsgericht kann jederzeit die gesamte oder Teile der Hauptverhandlung mündlich abhalten, sofern erhebliche rechtliche oder tatsächliche Gründe dies erfordern oder die Mündlichkeit aus ökonomischen Gründen der Schriftlichkeit vorzuziehen ist. Jeder Prozessbeteiligter kann dies vom Staatsgericht beantragen. Die Begründung des Antrags ist zu hören. Das Staatsgericht entscheidet frei darüber.

(2) Die Termine der mündlichen Hauptverhandlung sind vom Staatsgericht in gütlicher Einigung mit den anderen Prozessbeteiligten und den für diesen Termin geladenen Zeugen zu finden. Am Termin der mündlichen Hauptverhandlung haben alle Prozessbeteiligten anwesend zu sein. Sollte trotz wiederholter Aufforderung ein Prozessbeteiligter fehlen, findet die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit statt. Er ist schriftlich über den Hergang und Inhalt der mündlichen Hauptverhandlung zu unterrichten. Die in der mündlichen Hauptverhandlung erbrachten Beweise und festgestellten Tatsachen dürfen durch den abwesenden Prozessbeteiligten nur beanstandet werden, wenn dem abwesenden Prozessbeteiligten tatsächliche unüberwindbare Hindernisse zu seiner Anwesenheit entgegen standen.

(3) Die mündliche Verhandlung läuft im Sinne der Vorschriften über die schriftliche Hauptverhandlung ab. Die geladenen Zeugen müssen sich zu Beginn des Verhandlungstermins beim Staatsgericht melden und danach das Verhandlungszimmer verlassen. Sie dürfen bis zu ihrer Vernehmung nicht im Verhandlungszimmer anwesend sein.

§ 21 Freie Diskussion

- (1) Das Staatsgericht kann die freie Diskussion der Prozessparteien während eines mündlichen Verhandlungstermins anordnen.
- (2) Während der freien Diskussion wechseln sich die Prozessparteien mit ihren Argumenten ab.
- (3) Die anderen Prozessbeteiligten können jederzeit ihre Fragen an die Prozessparteien richten.
- (4) Die freie Diskussion ist zu beenden, wenn die wesentlichen Punkte geklärt wurden.

§ 22 Einstweilige Anordnungen

- (1) Das Staatsgericht kann im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.
- (2) Die einstweilige Anordnung kann ohne schriftliche Verhandlung ergehen. Bei besonderer Dringlichkeit kann das Staatsgericht davon absehen, den am Verfahren zur Hauptsache Beteiligten, zum Beitritt Berechtigten oder Äußerungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Wird die einstweilige Anordnung durch Beschluss erlassen oder abgelehnt, so kann Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet das Staatsgericht nach schriftlicher Verhandlung. Diese muss binnen zwei Wochen nach dem Eingang der Begründung des Widerspruchs stattfinden.
- (4) Der Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Staatsgericht kann die Vollziehung der einstweiligen Anordnung aussetzen.
- (5) Das Staatsgericht kann die Entscheidung über die einstweilige Anordnung oder über den Widerspruch ohne Begründung bekanntgeben. In diesem Fall ist die Begründung den Beteiligten gesondert zu übermitteln.

§ 23 Sofortige Beschwerde

Sollte ein Prozessbeteiligter durch das Staatsgericht in seinen Rechten verletzt werden, darf er sich sofortig beim Staatsgericht beschweren. Die Beschwerde ist anzuhören. Die nötigen Maßnahmen zur Schadensbeseitigung werden durch das Staatsgericht beschlossen.

§ 24 Verzögerungsrüge

Wer infolge unangemessener Dauer eines Verfahrens vor dem Staatsgericht als Verfahrensbeteiligter oder als Beteiligter in einem zur Herbeiführung einer Entscheidung des Staatsgerichts ausgesetzten Verfahren einen Nachteil erleidet, wird angemessen entschädigt. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Aufgaben und der Stellung des Staatsgerichts. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorsitzende.

§ 25 Rechts- und Amtshilfe

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Staatsgericht Rechts- und Amtshilfe. Fordert das Staatsgericht Akten eines Ausgangsverfahrens an, werden ihm diese unmittelbar vorgelegt.

§ 26 Sachkundige

Das Staatsgericht kann sachkundigen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 27 Überprüfung der dem Verfahren zugrundeliegenden Rechtsvorschriften

(1) Das Staatsgericht überprüft von Amts wegen die dem Verfahren zugrundeliegenden Rechtsvorschriften auf Verfassungsmäßigkeit.

(2) Das Staatsgericht muss jedes verfassungswidrige Gesetz, jede verfassungswidrige oder gesetzeswidrige Verordnung, jede verfassungswidrige oder gesetzeswidrige Satzung und jeden weiteren rechtswidrigen Hoheitsakt der Räterepublik Fjordland außer Kraft setzen. Das Staatsgericht kann dazu die nötigen Übergangsregelungen treffen; die Vorschriften über den Vollzug der Entscheidungen des Staatsgerichts sind anzuwenden.

(3) Das Staatsgericht kann bei besonderer Eilbedürftigkeit von Amts wegen einstweilige Anordnungen zur Außerkraftsetzung verfassungswidriger Hoheitsakte erlassen; in jedem Falle hat die Außerkraftsetzung und etwaige nötige Übergangsregelungen im Urteil oder der abschließenden Entscheidung zu erfolgen.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen

(1) Das Staatsgericht kann zur Durchsetzung seiner Befugnisse vorübergehend Personen festsetzen, Eigentum beschlagnahmen und Weisungen erlassen.

(2) Das Staatsgericht hat den Betroffenen darüber zu unterrichten und zu hören.

§ 29 Entscheidungen des Staatsgerichts

(1) Entscheidungen sind Urteile und Beschlüsse.

(2) Urteile ergehen nach der Hauptverhandlung. Sie ergehen „Im Namen des Volkes“.

(3) Beschlüsse sind alle weiteren Entscheidungen des Staatsgerichts.

§ 30 Bindungswirkung der Entscheidungen

(1) Die Entscheidungen des Staatsgerichts binden nur die Prozessparteien, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) In Fällen, in dem eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit, die Gesetzmäßigkeit oder die Rechtmäßigkeit eines Gesetzes, einer Verordnung, einer Satzung oder anderen Hoheitsaktes erfolgt ist, hat die Entscheidung Gesetzeskraft und bindet die gesamte öffentliche Gewalt.

§ 31 Verfahrenskosten

(1) Das Verfahren vor dem Staatsgerichts ist kostenfrei.

(2) Das Staatsgericht kann eine Gebühr auferlegen, wenn die Einlegung der Verfassungsbeschwerde oder der Beschwerde einen Missbrauch darstellt oder wenn ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 32) missbräuchlich gestellt ist.

§ 32 Vollstreckung

(1) Der Vollzug obliegt in der Regel den gesetzlich vorgesehenen Stellen.

(2) Das Staatsgericht kann in seiner Entscheidung bestimmen, wer sie vollstreckt; es kann auch im Einzelfall die Art und Weise der Vollstreckung regeln. Das Staatsgericht hat von dieser Befugnis nur Gebrauch zu machen, sofern andere Abhilfe nicht möglich ist.

§ 33 Wiedereröffnung

(1) Das Verfahren ist wieder zu eröffnen, sofern erhebliche rechtliche oder tatsächliche Gründe dies erfordern.

(2) Den Antrag hierzu dürfen nur die Prozessbeteiligten stellen.

(3) Die Wiedereröffnung des Verfahrens ist zulässig, wenn

- die Wiedereröffnung rechtlich oder tatsächlich eindeutig geboten ist,
- das Rechtsschutzbedürfnis weiterhin besteht,
- die sachlich anwendbare Prozessordnung nicht die Unzulässigkeit vorschreibt und
- das Verfahren nicht von der öffentlichen Hand zu Ungunsten einer natürlichen Person wiedereröffnet wird.



III. Strafprozess

§ 34 Anwendungsbereich

Die folgenden Vorschriften sind bei Strafsachen anzuwenden.

§ 35 Staatsanwaltschaft

(1) Die Staatsanwaltschaft besteht aus dem Rat der Justiz als Generalstaatsanwalt und den von ihm ernannten Staatsanwälten.

(2) Die Staatsanwaltschaft ermittelt von Amts wegen alle ihr bekannt gewordenen Straftaten. Sie hat dabei insbesondere auf Anzeigen von Straftaten einzugehen.

(3) Die Staatsanwälte ermitteln die in ihrem Gebiet begangenen Straftaten selbstständig. Der Generalstaatsanwalt kann jederzeit die Ermittlungen an sich ziehen. Der Generalstaatsanwalt ermittelt alle Straftaten mit unbekannten Begehungsort selbstständig. Die Staatsanwälte und der Generalstaatsanwalt leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

§ 36 Ermittlungsverfahren

(1) Die Staatsanwaltschaft bereitet bei hinreichendem Tatverdacht die öffentliche Anklage vor. Dazu lädt sie Zeugen, befragt Sachverständige und untersucht Beweise.

(2) Die Staatsanwaltschaft darf für ihre Arbeit jede öffentliche Information ohne weitere Genehmigung auswerten.

(3) Sobald die Staatsanwaltschaft die nötigen Beweise gesammelt hat, erhebt sie bei hinreichendem öffentlichen Interesse die öffentliche Anklage oder stellt das Verfahren ein.

§ 37 Zeugenvernehmung

(1) Die Staatsanwaltschaft vernimmt zur Ermittlung der Straftat Zeugen.

(2) Niemand ist verpflichtet, gegen seinen Willen an den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft mitzuwirken. Dies gilt nicht für Personen des öffentlichen Rechts oder dessen Vertreter. Sämtliche an der Ermittlung mitwirkenden Personen sind bei deren Ladung darüber zu unterrichten.

(3) Die Staatsanwaltschaft hat über die Zeugenvernehmung Protokoll zu führen.

§ 38 Erzwingende Maßnahmen zur Ermittlung

- (1) Der Genehmigung des Staatsgerichts durch Beschlusses bedarf
- die vorläufige Festnahme des Tatverdächtigen,
 - die Beschlagnahmung von Beweismitteln, auch in den höchstpersönlichen Lebensbereichen des Tatverdächtigen und
 - die Anwendung des unmittelbaren Zwangs zur Extraktion von Beweismitteln aus dem Inventar des Tatverdächtigen.
- (2) Den Antrag hierzu stellt die Staatsanwaltschaft. Das Staatsgericht genehmigt den Antrag, wenn die Maßnahme notwendig und zielführend ist.
- (3) Der Betroffene soll gehört werden. Dies gilt nicht, wenn erhebliche Gründe die Annahme rechtfertigen, dass die Beweismittel dadurch unwiderruflich zerstört werden.

§ 39 Einstellung des Verfahrens

- (1) Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren einzustellen, wenn kein hinreichender Tatverdacht mehr besteht, das öffentliche Interesse nicht mehr gegeben ist oder andere rechtliche oder tatsächliche Gründe eine Anklage ausschließen.
- (2) Ein eingestelltes Ermittlungsverfahren kann jederzeit wiederaufgenommen werden, wenn erhebliche rechtliche oder tatsächliche Gründe dies erfordern.

§ 40 Klageerzwingung

- (1) Der Geschädigte einer Straftat kann beim Staatsgericht beantragen, dass ein eingestelltes Ermittlungsverfahren wiederaufgenommen wird.
- (2) Die Begründung des Antrags ist zu hören. Das Staatsgericht kann die Staatsanwaltschaft um Stellungnahme bitten.
- (3) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Einstellung des Ermittlungsverfahrens rechtswidrig war. Die Ermittlungen sind dann wiederaufzunehmen.

§ 41 Privatklage

- (1) Sollte das Ermittlungsverfahren eingestellt werden, verweist die Staatsanwaltschaft den Geschädigten auf den Weg der Privatklage.
- (2) Die Privatklage sammelt die nötigen Beweise zur Anklage. Sie bedient sich dazu der Aneignung öffentlicher Informationen. Sie kann sämtliche Anträge für Erzwingende Maßnahmen zur Ermittlung anstelle der Staatsanwaltschaft stellen. Sie erhält sämtliche Ermittlungsergebnisse zum Sachverhalt von der Staatsanwaltschaft.

§ 42 Klageeinstellungserzwingung

(1) Die Tatverdächtigen einer Straftat können beim Staatsgericht beantragen, dass die Ermittlung eingestellt wird.

(2) Die Begründung des Antrags ist zu hören. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Tatverdächtigung völlig ungeeignet ist oder die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren schwere rechtliche oder tatsächliche Fehler begangen hat.

(3) Die Klageeinstellungserzwingung darf nur durch das Staatsgericht wieder aufgehoben werden. Dies darf nur von der Staatsanwaltschaft mit übereinstimmenden Antrag durch den Geschädigten erfolgen. Der Antrag ist zu begründen; der Tatverdächtige ist zu hören. Die Anhörung des Tatverdächtigen kann entfallen, wenn ernsthaft die Gefahr besteht, dass die Ermittlung dadurch entscheidend verhindert oder verzögert werden kann.

§ 43 Anklage

(1) Anklage darf nur die öffentliche Anklage durch die Staatsanwaltschaft oder die Privatklage sein.

(2) Die Anklageschrift enthält den Angeklagten, die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafverschriften zu bezeichnen. In ihr sind ferner die Beweismittel und das wesentliche Ermittlungsergebnis anzugeben.

(3) Das Staatsgericht beschließt die Eröffnung der Hauptverhandlung, wenn nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens der Angeklagte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint. Das Staatsgericht übermittelt den Eröffnungsbeschluss und die Anklageschrift dann an den Angeklagten.

(4) Beschließt das Gericht, die Hauptverhandlung nicht zu eröffnen, so muss aus dem Beschluss hervorgehen, ob er auf tatsächlichen oder rechtlichen Gründen beruht oder die Anklage unzulässig ist. Der Nichteröffnungsbeschluss ist dem Angeklagten bekanntzumachen. Der Nichteröffnungsbeschluss bedeutet eine Entscheidung in der Sache nur, wenn er dies ausdrücklich angibt.

(5) Die Anklage ist unzulässig, wenn

- gegen die gesetzlichen Vorschriften über den Strafprozess einschließlich des Ermittlungsverfahrens verstößen wurde,
- die öffentliche Anklage nicht durch die Staatsanwaltschaft erfolgt ist oder
- der Privatkläger nicht des Weges der Privatklage verwiesen wurde.

(6) Die Anklage ist nicht schon deswegen unzulässig, weil

- der Staatsanwalt nicht örtlich zuständig war oder
- die Anklageschrift einen falschen Ort oder eine falsche Zeit der Begehung angibt.

§ 44 Festlegung auf die Anklage

- (1) In einer laufenden Hauptverhandlung darf der Angeklagte nicht mehr ausgetauscht werden.
- (2) Der Angeklagte darf nicht auf Grund eines anderen als des in der gerichtlich zugelassenen Anklage angeführten Strafgesetzes verurteilt werden, ohne dass er zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist. Ebenso ist zu verfahren, wenn
 - sich erst in der Verhandlung vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände ergeben, welche die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßnahme oder die Verhängung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge rechtfertigen,
 - das Staatsgericht von einer in der Verhandlung mitgeteilten vorläufigen Bewertung der Sach- oder Rechtslage abweichen will oder
 - der Hinweis auf eine veränderte Sachlage zur genügenden Verteidigung des Angeklagten erforderlich ist.
- (3) Die Anklage kann das Verfahren in der Hauptverhandlung auf weitere Straftaten nur erstrecken, indem eine weitere Anklageschrift eingereicht wird. Das übliche Verfahren zur Anklage ist zu durchlaufen. Wird die Anklage angenommen, wird sie mit dem laufenden Verfahren verbunden.
- (4) Das Staatsgericht hat auf Antrag oder von Amts wegen die Hauptverhandlung auszusetzen, falls dies infolge der veränderten Sachlage oder erweiterten Anklage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Verteidigung angemessen erscheint.

§ 45 Nebenklage

- (1) Jeder Geschädigte einer Straftat ist auf seinen Antrag zu einem Nebenkläger zu erheben.
- (2) Die Nebenklage unterstützt die Anklage in ihrer Arbeit; sie sind Prozessbeteiligte.

§ 46 Beweisanträge durch das Staatsgericht

- (1) Das Staatsgericht kann jederzeit von Amts wegen die zur Findung der Wahrheit nötigen Beweise ermitteln.
- (2) Die vom Staatsgericht selbst ermittelten Beweise werden den Prozessbeteiligten zugestellt. Dabei ist das allgemeine Verfahren über die Beweise anzuwenden.
- (3) Das Staatsgericht kann jederzeit zur Erforschung der Wahrheit die Staatsanwaltschaft verpflichten, Ermittlungen zu tätigen.
- (4) Unzulässig sind alle Beweise, die entgegen der gesetzlichen Vorschriften des Ermittlungsverfahrens gefunden wurden. Die Verwertung solcher Beweise ist verboten; sie dürfen weder zur Strafmaßbestimmung, noch zur Schuldfeststellung verwendet werden.

§ 47 Schlussanträge

- (1) Die Beweisaufnahme ist zu schließen, wenn alle wesentlichen Tatsachen geklärt wurden. Das Staatsgericht hat die Prozessbeteiligten zu fragen, ob noch weitere Beweise erbracht werden müssen. Mit Schluss der Beweisaufnahme findet die Hauptverhandlung ihr Ende.
- (2) Die Staatsanwaltschaft, Nebenkläger und der Angeklagte beantragen zum Schluss der Hauptverhandlung das Strafmaß und die Feststellung oder der Unschuld.
- (3) Die Staatsanwaltschaft darf jederzeit den Schluss der Hauptverhandlung zum Freispruch des Angeklagten beantragen.
- (4) Das Staatsgericht ist nicht an die Anträge gebunden; es stellt die Schuld oder Unschuld unter freier Würdigung der Beweise fest und beschließt das Strafmaß. Das Staatsgericht hat im Zweifel für den Angeklagten zu entscheiden.
- (5) Dem Angeklagten ist, auch, wenn ein Vertreter sonst für ihn gesprochen hat, die Möglichkeit zu geben, das letzte Wort zu haben. Er ist darüber zu unterrichten.

§ 48 Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche

- (1) Die Geschädigten einer Straftat können aus der Straftat erwachsene zivilrechtliche Ansprüche gegen den Angeschuldigten geltend machen, wenn die Ansprüche noch nicht anderweitig geltend gemacht wurden.
- (2) Den Antrag hierzu darf die Nebenklage stellen.

§ 49 Vollzug

Der Vollzug der Urteile des Staatsgerichts in Strafsachen obliegt den Stellen für die öffentliche Sicherheit.

□

IV. Zivilprozess

§ 50 Anwendungsbereich

Die folgenden Vorschriften sind anzuwenden in den zivilrechtlichen Streitigkeiten.

§ 51 Klageschrift

- (1) Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung der Klageschrift.
- (2) Die Klageschrift enthält die Prozessparteien und die bestimmte Angabe des Streitgegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag.

§ 52 Klageerwiderung

- (1) Der Beklagte hat die Möglichkeit, zur Klage Stellung zu nehmen.
- (2) Die Stellungnahme kann die gütliche Einigung vorsehen. Wird sie vom Kläger angenommen, ist von der Hauptverhandlung abzusehen.

§ 53 Allmendestand

- (1) Jeder, der nicht noch als Zeuge vernommen werden muss und nicht Prozesspartei oder Teil davon ist, kann dem Allmendestand beitreten. Der Allmendestand ist als Gesamtheit Prozessbeteiligter.
- (2) Der Beitritt zum Allmendestand bedarf der Zustimmung des Staatsgerichts. Das Staatsgericht hat dem Beitritt zuzustimmen, sofern nichts dagegen spricht.
- (3) Der Allmendestand kann Zeugen befragen, Beweise in Augenschein nehmen und Einlassungen tätigen.

§ 54 Grundsätze im Prozess

- (1) Das Staatsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.
- (2) Die Prozessparteien und der Allmendestand stellen die zur Findung der Gütlichkeit nötigen Beweisanträge.

§ 55 Anerkennung ausländischer Urteile

- (1) Das Staatsgericht hat Urteile ausländischer Gerichte anzuerkennen, wenn der Sachverhalt dies erfordert.

- (2) Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn
- wenn die ausländischen Gerichte nach Fjordländer Recht nicht zuständig sind,
 - wenn dem Beklagten, der sich auf den Prozess nicht eingelassen hat und sich hierauf beruft, das verfahrenseinleitende Dokument nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, dass er sich nicht verteidigen konnte,
 - wenn das Urteil mit einem hier erlassenen oder einem anzuerkennenden früheren ausländischen Urteil oder wenn das ihm zugrunde liegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Prozess unvereinbar ist oder
 - wenn die Anerkennung des Urteils zu einem Ergebnis führt, welches mit den wesentlichen Grundsätzen des Fjordländer Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

§ 56 Prozessökonomie

- (1) Das Staatsgericht kann jederzeit ähnliche Verfahren verbinden und in einem gemeinsamen Urteil behandeln.
- (2) Das Staatsgericht kann jederzeit ein Verfahren in mehrere auftrennen, wenn dies der Rechtsfindung dienlich ist.

§ 57 Präzedenzbildung

Das Staatsgericht bildet mit seinen Urteilen im Zivilprozess das Zivilrecht fort. Es ist an sein Richterrecht gebunden; eine Abweichung ist nur möglich, wenn erhebliche rechtliche oder tatsächliche Umstände seit der Rechtsfortbildung verändert sind oder grundsätzlich neues Recht aus den hergebrachten Grundsätzen fortgebildet wird.

§ 58 Vollstreckung

- (1) Die Vollstreckung der Urteile des Staatsgerichts im Zivilprozess obliegt der Allgemeinheit.
- (2) Das Staatsgericht kann die Ratsverwaltung der Justiz mit dem Vollzug beauftragen, wenn der Vollzug trotz ernsthafter Bemühungen nicht richtig erfolgt. Ein dementsprechender Antrag muss von einer Prozesspartei gestellt werden.

§ 59 Änderung der sachlich anwendbaren Prozessordnung

- (1) Stellt das Staatsgericht in der Verhandlung fest, dass die Vorschriften über den Verwaltungsprozess besser anwendbar sind, hat das Staatsgericht die Vorschriften über den Verwaltungsprozess anzuwenden.
- (2) Eine solche Feststellung ist nur zulässig, wenn der Beklagte eine Person des öffentlichen Rechts ist und der Streitgegenstand nicht privatrechtlicher Natur ist.

- (3) Die Prozessbeteiligten können dies beantragen.



Gesetz	
Staatsgerichtsordnung	
Verwaltungsprozess	StGO.05 Seite 20

V. Verwaltungsprozess

§ 60 Anwendungsbereich

Die folgenden Streitigkeiten sind anzuwenden, wenn eine juristische oder natürliche Person des privaten Rechts in ihren Rechten eine Person des öffentlichen Rechts oder einer beliehenen Person des privaten Rechts in ihren hoheitlichen Aufgaben beklagt.

§ 61 Geltung der Vorschriften über den Zivilprozess

Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, werden die Vorschriften über den Zivilprozess angewendet.

§ 62 Ausschluss des Allmendestands

Ein Allmendestand ist im Verwaltungsprozess ausgeschlossen.

§ 63 Klage

- (1) Die Einleitung des Verfahrens erfolgt gemäß der Vorschriften über den Zivilprozess.
- (2) Beantragt in der Klage werden kann
 - die Anfechtungsklage zur Aufhebung eines Hoheitsakts,
 - die Verpflichtungsklage zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Hoheitsakts,
 - die Feststellungsklage oder Fortsetzungsfeststellungsklage über das Bestehen oder Nichtbestehen oder vormaliges Bestehen oder vormaliges Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses oder Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat oder
 - der Verfassungsklage zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, einer Verordnung, einer Satzung oder eines Hoheitsaktes, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.
- (3) Die Klage ist unzulässig, wenn
 - der Streitgegenstand ein privatrechtlicher Anspruch ist,
 - der Beklagte keine hoheitliche Aufgabe wahrnimmt oder
 - eine andere Abhilfe als die Verfassungsklage möglich ist.
- (4) Die Klage ist nicht deswegen schon unzulässig, weil
 - sich aus dem Streitgegenstand privatrechtliche Ansprüche gegenüber dem Beklagten ableiten oder
 - der Hoheitsakt bereits abgeschlossen wurde.

§ 64 Verzicht auf die Hauptverhandlung

(1) Auf die Hauptverhandlung kann verzichtet werden, wenn die Rechtslage und Sachlage geklärt ist.

(2) Die Hauptverhandlung muss eröffnet werden, wenn der Kläger oder der Beklagte darauf besteht und das Staatsgericht den Antrag nicht begründet ablehnt.

§ 65 Beweisaufnahme

(1) Das Staatsgericht erhebt die notwendigen Beweise von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Das Staatsgericht darf dabei über das Klagebegehren nicht hinausgehen, ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden.

(3) Es dürfen nur Tatsachen und Beweise verwertet werden, zu denen die Prozessparteien sich äußern konnten.

§ 66 Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung des Urteils obliegt dem Beklagten.

(2) Sollte der Beklagte nicht der Vollstreckung nachkommen, kann das Staatsgericht eine geeignete Stelle mit dem Vollzug beauftragen. Der Antrag hierzu stellt der Kläger.



Gesetz	
Staatsgerichtsordnung	
Organstreitprozess	StGO.06 Seite 22

VI. Organstreitprozess

§ 67 Anwendungsbereich

Die folgenden Vorschriften sind in Streitigkeiten zwischen Personen des öffentlichen Rechts anzuwenden.

§ 68 Anwendung der Vorschriften über den Zivilprozess

Sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, werden die Vorschriften über den Zivilprozess angewendet.

§ 69 Ausschluss des Allmendestands

Ein Allmendestand ist im Verwaltungsprozess ausgeschlossen.

§ 70 Klage

- (1) Die Einleitung des Verfahrens erfolgt gemäß der Vorschriften über den Zivilprozess.
- (2) Beantragt in der Klage werden kann
 - die Feststellung der Auslegung der Verfassung der Republik Neuwetterberg, eines Gesetzes, Verordnung oder einer Satzung oder
 - die Feststellung der Verletzung der Rechte oder Pflichten einer Prozesspartei.
- (3) Die Klage ist unzulässig, wenn eine Streitigkeit im Sinne des Verwaltungsprozesses vorliegt.

§ 71 Beweisaufnahme

Es gelten die Vorschriften über die Beweiserhebung im Verwaltungsprozess.

§ 72 Vollstreckung

Die Prozessparteien sind für die Vollstreckung des Urteils zuständig.



Digital signiert

FreaklessFreak

04.11.2025 23:20